



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i><b>öffentlich</b></i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-368/2017</b>					
		<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                    29.08.2017 Einreicher:                Bürgermeister Verfasser:                 Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt					
Betreff:  <b>Aufhebung der Beschlussvorlage COS-BV-314/2017/1 – Straßenausbau          "Domstraße" in Coswig (Anhalt) - Bestätigung der geänderten Planung</b>							
		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufhebung der Beschlussvorlage COS-BV-314/2017/1 – Straßenausbau „Domstraße“ in Coswig (Anhalt) – Bestätigung der geänderten Planung - aus der Bauausschusssitzung vom 31.07.2017.

**Beschlussbegründung:**

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) am 31.07.2017 wurde die Sitzung während der Behandlung des TOP 5 – Straßenausbau „Domstraße“ in Coswig (Anhalt) – unterbrochen. Anwesende Anwohner der Domstraße nutzten diese Gelegenheit, um Fragen zu stellen, aber auch Meinungsäußerungen kund zu tun. Nach allgemeiner Auffassung ist diese Unterbrechung als Einwohnerfragestunde i. S. d. § 28 Abs. 2 KVG LSA zu werten.

Gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA sind bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner vorgesehen; näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. vom 14.03.2015. Danach können Angelegenheiten der Tagesordnung nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

In der Sitzung des Bauausschusses am 31.07.2017 war jedoch genau dies der Fall, weshalb der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA mit Schreiben vom 14.8.2017 (siehe Anlage) gegen o. g. Beschluss Widerspruch einlegte, da er rechtswidrig ist. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden, gilt adäquat § 65 Abs. 3 KVG LSA, mit der Maßgabe, dass die Vertretung (der Stadtrat) über den Widerspruch zu entscheiden hat (§ 65 Abs. 3 Satz 6 KVG LSA). Hält die Vertretung den Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten für begründet, so hat sie den angegriffenen Beschluss aufzuheben. Die Vertretung fasst in der betroffenen Angelegenheit einen erneuten Beschluss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Widerspruch des Bürgermeisters vom 14.8.2017

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß  
Bürgermeister